



Organisationales Schutzkonzept
nach § 45 SGB VIII
für Kinder im Kinderhaus der Zukunft Lippstadt

Stand: 10.04.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und grundlegende Begriffsdefinitionen.....	4
1.1	Ziel des Schutzkonzeptes	4
1.2	Kindeswohlgefährdung.....	4
1.3	Anwendungsbereich	5
1.4	Rechtlicher Rahmen und Verhaltensrichtlinien.....	5
1.4.1	Rechtlicher Rahmen.....	5
1.4.2	Schweigepflicht versus Offenbarungspflicht / Meldepflicht.....	6
2	Kinderschutz und Montessori-Pädagogik im Kinderhaus der Zukunft.....	6
3	Präventionsmaßnahmen.....	7
3.1	Machtbewusstsein.....	8
3.2	Personelle Ebene.....	9
3.2.1	Neueinstellungen	9
3.2.2	Personalentwicklung	10
3.3	Kinderebene	12
3.3.1	Aufklärung über Kinderrechte	12
3.3.2	Partizipation	12
3.3.3	Entwicklungsfördernde Kultur in unseren Kindergruppen.....	14
3.3.4	Sexualpädagogik.....	14
3.4	Elternebene.....	15
3.4.1	Elternarbeit & Kinderschutz.....	15
3.4.2	Mediennutzung	15
4	Beschwerdemanagement.....	15
4.1	Beschwerdeverfahren für Kinder.....	15
4.2	Beschwerdeverfahren für Eltern	16
4.2.1	Verhaltensregeln für Team & Eltern im Falle von Elternbeschwerde	16
4.2.2	Verhaltensregeln für das Team im Falle von Elternbeschwerden.....	16
4.2.3	Verhaltensregeln für Eltern im Falle von Elternbeschwerden.....	17
4.3	Beschwerdeverfahren für das Team.....	17
5	Interventionsmaßnahmen.....	17



5.1	Systematische Darstellung: Verfahren bei vermuteten Übergriffen und Gewalt sowie Machtmissbrauch von Fachkräften im Kinderhaus nach §47 SGB VIII	19
5.2	Systematische Darstellung: Verfahren bei vermuteten Übergriffen und Gewalt sowie Machtmissbrauch durch Kinder im Kinderhaus	21
5.3	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Bezug auf die Umsetzung des Kindesschutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII.....	23
6	Qualitätssicherung	24
7	Ansprechpartner und Adressen	24
7.1	Ansprechpartner in der Kita :.....	24
7.2	Ansprechpartner beim Träger:.....	24
7.3	Ansprechpartner:innen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“	24
8	Anlage Beteiligungsstrukturen der Kinder und Jugendlichen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.1	Kita.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.2	Grundschule	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.2.1	Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.2.2	Streitschlichtung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.3	Gesamtschule	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.3.1	Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.3.2	Streitschlichtung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.



1 Einleitung und grundlegende Begriffsdefinitionen

Das Kinderhaus der Zukunft ist eine zweigruppige Einrichtung und umfasst (Stand 04/2025):

- 1x Gruppentyp I: 20 Kinder im Alter von 2-6 Jahren, davon mindestens 4 und maximal 6 Zweijährige,
- 1x Gruppentyp III: 25 Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

Das Kinderhaus soll für Kinder, Mitarbeiter:innen und Eltern sowie Besucher:innen ein sicherer Ort sein. In einer vertrauensvollen Atmosphäre wollen wir einen achtsamen und gleichwürdigen Umgang miteinander pflegen. Kommunikation über alle relevanten Themen ist gewünscht und soll Raum finden. Gute Beziehungen untereinander sehen wir dabei als wichtigen Baustein, damit sich jede:r in unserer Gemeinschaft wohlfühlen kann.

Dazu gehört eine positive Fehlerkultur und eine offene und transparente Kommunikation über Fehlentwicklungen und Verhaltensabweichungen gegen unsere Grundgedanken.

1.1 Ziel des Schutzkonzeptes

Ziel dieses organisationen Schutzkonzeptes ist, die konzeptionelle Grundlage für den Schutz aller Personen unserer Kinderhaus-Gemeinschaft hinsichtlich Prävention und Intervention zu bilden.

Nach außen und nach innen sichtbar, soll es demonstrieren, dass wir eine Null- Toleranz-Haltung gegenüber jeglicher Art von Gewalt vertreten und leben möchten. Es gibt im Kinderhaus keinerlei Akzeptanz für Grenzverletzungen, Gewalt und Missbrauch.

Dazu installieren wir breitgefächerte präventive und interventive Maßnahmen, die im Weiteren beschrieben werden.

Falls es doch zu Grenzverletzungen kommt, möchten wir allen Mitgliedern, insbesondere den uns anvertrauten Kindern Hilfe und ein vertrauensvolles Gegenüber bieten, damit Betroffene möglichst schnell zielgerichtete Unterstützung erhalten. Wir beziehen dabei rechtliche, pädagogische und psychologische Aspekte mit ein.

Das Schutzkonzept erläutert unsere Präventionsarbeit im pädagogischen Zusammenhang. Es ermöglicht uns im Verdachtsfall bei körperlichen und emotionalen Konflikten, Mobbing, Kindesmisshandlungen, Vernachlässigung und bei (sexuellen) Übergriffen jeglicher Art geeignete Handlungsstrategien anwenden zu können, um organisiert und zielführend schnellstmöglich geeignete Hilfe im Sinne der betroffenen Person leisten zu können.

Das Schutzkonzept umfasst dabei auch Handlungsanweisungen für die Personalauswahl mit entsprechenden Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag.

1.2 Kindeswohlgefährdung

Grenzverletzende Erfahrungen, (sexuelle) Übergriffe an / unter Kindern ereignen sich meistens im sozialen Umfeld, wie z. B. im Schul- bzw. Kitaumfeld, auf Ausflügen, bei der gemeinsamen Freizeitgestaltung von Kindern und Erwachsenen und im häuslichen Umfeld.

Hier gilt es die verschiedenen Arten von Gewalt, Übergriffigkeit und Grenzverletzung zu unterscheiden. Gewalt bedeutet nicht nur körperliche, psychische oder sexuell übergriffige Gewalt, sondern kann sich ebenso in Sprache,



Wort und Bild sowie im Ausnutzen jeglichen Machtgefälles (groß- klein, Erwachsene:r - Kind, Jugendlicher- Kind, stark- schwach usw.) zeigen.

Dabei ist es sehr wichtig zu berücksichtigen, dass sich Betroffene von Gewalt häufig schämen und sich fatalerweise selbst schuldig fühlen.

Üblicherweise unterscheidet man folgende Formen der Gewalt:

- Körperliche Gewalt
- Psychische und emotionale Gewalt
- Verwahrlosung und Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt und Missbrauch
- Gewalt durch digitale Medien

Bei den verschiedenen Formen von Gewalt ist sowohl die aktive Ausübung von Bedeutung als auch das Versäumnis, das Kind davor zu bewahren. Ausübende sind in der Regel Erwachsene oder deutlich ältere Personen, aber auch junge Menschen bzw Kinder untereinander.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt demnach dann vor, wenn junge Menschen durch oben beschriebene Formen der Gewalt in ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern.

1.3 Anwendungsbereich

Zu den Mitarbeiter:innen Kinderhauses gehören hauptamtlich Beschäftigte und Auszubildende, Praktikant:innen, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die nebenberuflich oder ehrenamtlich arbeiten.

Träger des Kinderhauses ist die gemeinnützige Gesellschaft Kinderhaus der Zukunft mbH. Unabhängig vom Anstellungsverhältnis sind alle Mitarbeitenden dem Schutzkonzept verpflichtet.

1.4 Rechtlicher Rahmen und Verhaltensrichtlinien

1.4.1 Rechtlicher Rahmen

Die Arbeit im Kinderhaus der Zukunft ist der Wahrung der Menschenrechte und dem Schutz der Kinder verpflichtet. Die Regelungen des Schutzkonzeptes basieren auf internationalen, nationalen und regionalen Rechtsnormen:

- UNO Vereinbarung über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII insbesondere §8a und §47)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- DSGVO.



1.4.2 Schweigepflicht versus Offenbarungspflicht / Meldepflicht

Alle personenbezogenen Daten von Kindern, mit denen in unserem Kinderhaus gearbeitet wird, werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Grundlage der Schweigepflicht sind folgende Vorgaben:

- Schweigepflichtserklärung im Arbeitsvertrag
- Geltende Regeln der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Art.9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, DSGVO)
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§22: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, BDSG)
- Schweigepflichtiger Personenkreis nach §203 StGB

Ein Verstoß gegen Bestimmungen des BDSG kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand darstellen.

Grundsätzlich gilt im Kinderhaus der Zukunft:

Die Offenbarungspflicht im Kinderschutzfall hat Vorrang vor der Schweigepflicht im Datenschutz.

Das Gesetz zur „Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) regelt in §4 die Möglichkeit, erforderliche Informationen zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder dem Jugendamt zu übermitteln, wenn dadurch eine Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen wirksam abgewendet werden kann.

In jedem Einzelfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob die Schweigepflicht zum Wohle der Betroffenen gebrochen werden darf. Grundlage hierfür ist ein rechtfertigender Notstand für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

2 Kinderschutz und Montessori-Pädagogik im Kinderhaus der Zukunft

Nach dem Prinzip Maria Montessoris: „Hilf mir es selbst zu tun“ werden die Kinder unseres Kinderhauses in ihren individuellen Persönlichkeiten und Neigungen wahrgenommen, geachtet und gestärkt. Im Sinne des gesetzlichen Schutzauftrages steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt unserer Arbeit. Wir tragen die Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten Kinder. Wir schützen sie vor Übergriffen, Gewalt und Missbrauch. Dazu sind im folgenden Schutzkonzept die unterschiedlichsten Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen gegen jegliche Art von institutioneller Gewalt dargestellt. Dabei ist eine stetige Überprüfung (z.B. durch wiederholte Risikoanalysen, siehe Anhang) und Weiterentwicklung im Sinne einer lernenden Organisation unerlässlich.

Mit diesem Kinderschutzkonzept haben sowohl alle pädagogischen Fachkräfte als auch die Eltern einen ressourcenorientierten Handlungsleitfaden, der die Grundsätze für Kindeswohl und Kinderschutz festlegt, sowie Aufgaben für die Verwirklichung des Kinderschutzes (Prävention) und festgeschriebene Vorgehensweisen bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung (Intervention) vorgibt. Wir nehmen Kinder und ihre Familien mit all ihren Interessen und Sorgen ernst. Signale für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls nehmen wir wahr,



dokumentieren diese und leiten gegebenenfalls entsprechende Handlungsschritte ein. Die Umsetzung dieses Kinderschutzkonzeptes ist für alle Fachkräfte unserer Einrichtung verbindlich.

Die inklusive Montessori-Pädagogik prägt die Werte und Haltungen unserer Einrichtung. Ein hohes Maß an Respekt, Toleranz und Empathie allen Menschen gegenüber bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Unsere Haltungen und Werte fördern das im Kinderhaus gelebte, vorurteilsfreie Miteinander und ermöglichen dem Kind somit ein positives, stärkendes Lebensumfeld:

- Wir stellen die Kinder mit ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und Interessen in den Mittelpunkt unserer Arbeit.
- Wir unterstützen alle Kinderhauskinder, sodass sie ihre Persönlichkeit entfalten und sich einen selbstbestimmten Platz in unserer Gemeinschaft erobern können.
- Wir respektieren die kulturellen und religiösen Anliegen der Kinder, Familien und Mitarbeiter:innen soweit dies nicht im Widerspruch zu unserer pädagogischen Konzeption steht.
- Wir stehen den Kindern und Eltern unvoreingenommen als verlässliche Ansprechpartner:innen zur Verfügung.
- Wir respektieren die Rechte der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention.
- Wir nehmen Kinder ernst und überprüfen alle aufgestellten Regeln auf ihre Sinnhaftigkeit.
- Wir geben ihnen Wertschätzung und Zuneigung, vorbehaltlos und ohne Erwartungshaltung.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir achten das Recht des Kindes, seine Gefühle auf seine eigene Art auszudrücken.
- Wir nehmen die Gefühle der Kinder ernst und sind verlässliche Ansprechpartner:innen für ihre Fragen, Sorgen und Probleme.
- Wir führen eine zugewandte und verbindliche Kommunikation

3 Präventionsmaßnahmen

Machtasymmetrien sind ein strukturelles Risiko an Bildungseinrichtungen. Im Bewusstsein dessen gibt es im Kinderhaus der Zukunft klare Regeln zum persönlichen Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen genauso wie für Kinder untereinander. Ein Machtgefälle darf niemals gegen das Wohl der Kinder ausgenutzt werden.

Unser Kinderhaus stellt einen partizipativen Lern- und Lebensraum mit einem durch Achtsamkeit geprägten Umgang dar. Daher ist es uns wichtig, den Kinder und Jugendlichen auf Augenhöhe gleichwürdig zu begegnen.

Wir pflegen im Kinderhaus die Grundhaltung, dass Kinder ein Recht auf freie Entscheidung haben, dieses einfordern dürfen und sollen und ihre Haltung respektiert wird.

Alle Kinder haben breite Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte. Dies ist in unseren Strukturen fest verankert.



Durch eine Beteiligungsstruktur der Kinder kann ein geregelter Zusammenleben gestaltet und gelernt werden (siehe Anhang).

Unser Kinderhaus bietet den Kindern außerdem ein vielfältiges Übungsfeld und einen geschützten Rahmen für soziales Lernen. Dabei ist es uns wichtig, Kinder zu sensibilisieren ihre eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und aufzuzeigen.

Unsere Präventionsmaßnahmen setzen in verschiedenen Lebensbereichen der Kinder an. Klare Regeln, in deren Erarbeitung unsere Kinder miteinbezogen sind, bilden in unserer Kinderhausgemeinschaft einen Baustein der Gewaltprävention.

Bei der Planung von Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention werden geschlechtsspezifische, religiöse, kulturelle und soziale Besonderheiten berücksichtigt. Wir haben das Ziel, unsere Kinder darin zu befähigen, ihre Rechte zu kennen, Bedürfnisse kundzutun, um bei Bedarf ein Handwerkszeug und Handlungsstrategien zu entwickeln, um gegen ein mögliches Unrecht oder eine Grenzverletzung vorzugehen. Dabei spielt das soziale Lernen eine große Rolle. Die Kinder werden dahingehend begleitet, ihr Rechtbewusstsein zu erweitern, um ein Gespür dafür zu entwickeln, was ihnen und den Erwachsenen erlaubt ist. Sie sollen über ihre Rechte aufgeklärt werden, um diese selbstsicher einfordern und Nein sagen zu können. Dadurch werden sie gestärkt, ihnen zugefügtes Unrecht anzusprechen und anzuzeigen. Des Weiteren bekommen sie Wege aufgezeigt, sich selbstständig oder mit Begleitung Unterstützung zu holen. Bei einer Gewalterfahrung sollen Wege der Verarbeitung durch persönliche oder professionelle Begleitung aufgezeigt werden.

Die Präventionsarbeit im Kinderhaus der Zukunft bezieht sich auf verschiedenen Ebenen.

3.1 Machtbewusstsein

Die Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen ist von Natur aus ungleichmäßig, da die Erwachsenen zu jeder Zeit Verantwortung für die Kinder tragen, die Kinder aber niemals für die Erwachsenen. Das vorhandene Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern zum Vorteil des Erwachsenen zu nutzen (Adultismus) lehnen wir ab.

Vielmehr brauchen Kinder verantwortliche Erwachsene, damit sie zu ihrem Recht kommen. Wegen der strukturellen Ungleichheit müssen die Mitarbeitenden sich ihrer Macht bewusst sein. Dies zu thematisieren, im pädagogischen Handeln zu reflektieren und zu überprüfen, wo Regeln und Einschränkungen sinnvoll sind, ist unsere tägliche Aufgabe. In unserer Arbeit üben wir so wenig Macht wie möglich aus und beziehen die Kinder mit ein. Nach Maria Montessori treten wir gegenüber den Kindern vorbereitet und unterstützend auf, nicht belehrend. In Situationen, in denen wir Macht im Sinne von Grenzsetzung ausüben, bleiben wir im Dialog mit dem Kind und erklären ihm unser Vorgehen.

In unserem Kinderhaus herrscht die „Kultur der offenen Türen“. Bis auf eine Ausnahme haben die Türen einen Glaseinsatz, sodass die entsprechenden Räume stets einsehbar sind.

Für uns ist es selbstverständlich, dass Praktikant:innen und neue Mitarbeiter:innen nicht wickeln. Langzeitpraktikant:innen und feste Mitarbeiter:innen lernen die Kinder erst kennen und bauen eine sichere



Bindung auf. Das Kind wird gefragt, von wem es gewickelt werden möchte. Erst nach erfolgter deutlicher Zustimmung des Kindes übernehmen neue Mitarbeiter:innen den Wickeldienst.

3.2 Personelle Ebene

Kinderschutz wird in unserer Institution zuvorderst durch die festangestellten (Fach-)Kräfte gelebt. Ihnen kommt eine Schlüsselfunktion zu, die ihnen von Anfang an bewusst sein muss. In der Personaleinstellung- und -entwicklung ist dieses Thema deshalb unerlässlich und wird auf mehreren Ebenen berücksichtigt. Die Fachkräfte tragen die Verantwortung dafür, dass der Schutzauftrag auch von allen anderen Mitarbeitenden sowie Hospitierenden erfüllt bzw. umgesetzt wird.

3.2.1 Neueinstellungen

Um eine kinderschutzfördernde Kultur und Haltung schon bei der Personalauswahl transparent zu machen, werden ein grenzachtender Umgang sowie eine Kultur der Achtsamkeit in den Stellenanzeigen hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass eine Selbstverpflichtungserklärung sowie ein polizeiliches Führungszeugnis bei Einstellung verlangt wird. Die Verpflichtung zur Einreichung beider Dokumente wird im Arbeitsvertrag festgeschrieben, der ohne diese Einreichung nicht wirksam wird. Darüber hinaus ist es Teil einer klaren Struktur für Vorstellungsgespräche, Fragen im Zusammenhang mit Kinderschutz zu stellen, um die Haltung der Fachkraft dahingehend, soweit möglich, zu überprüfen.

Beispiele:

- Was macht Ihrer Meinung nach ein gesundes Verhältnis von Nähe und Distanz in unserem Arbeitsfeld aus?
- Woran kann ich eine wertschätzende Haltung dem Kind gegenüber im pädagogischen Alltag erkennen?
- Wie gehen Sie damit um, wenn Ihnen das im Einzelfall mal nicht gelingt? (Bsp.: Sie sind wider ihre Natur laut gegenüber einem Kind geworden, wie gehen Sie damit um?)
- Wie gehen Sie ganz konkret damit um, wenn es ein unangemessenes Verhalten von Kolleg:innen gibt (Bsp.: Ein Praktikant sagt, dass das Kind den Teller leer essen muss, vorher nicht aufstehen darf)

Für einen objektiven Eindruck legen wir bei unseren Vorstellungsgesprächen Wert auf das mindestens 4-Augen-Prinzip. In der Regel sind die Leitung der Einrichtung, ein:e Kollege:in aus dem pädagogischen Team sowie die Geschäftsführung Teil der Auswahlkommission und während Vorstellungsgesprächen anwesend. Anhand eines Reflexionsbogens, der von jedem/jeder Beteiligten vor einem mündlichen Austausch ausgefüllt wird, stellen wir sicher, dass Eindrücke unabhängig voneinander wahrgenommen werden (siehe Anhang).

Um die pädagogische Haltung sowie den konkreten Umgang mit den Kindern erleben und beurteilen zu können, ist eine Hospitation der Bewerberin/des Bewerbers in der Praxis Voraussetzung. Hier wird der:die Bewerber:in dazu eingeladen, am Gruppen-geschehen teilzunehmen, dabei aber darauf zu achten, dass er:sie für die Kinder fremd ist. Für die Hospitation wird eine Schweigepflichtserklärung (Datenschutz) ausgehändigt, die unterschrieben abzugeben ist.

Wird ein:e Bewerber:in eingestellt, so bekommt die diese:r eine Bescheinigung zur Beantragung des



Führungszeugnisses sowie die Selbstverpflichtung mit dem Vertrag in zweifacher Ausführung ausgehändigt. Die Selbstverpflichtung muss unterzeichnet und gemeinsam mit dem Vertrag und dem Führungszeugnis eingereicht werden, wodurch die Verbindlichkeit unserer Selbstverpflichtungserklärung unterstrichen wird.

Teil der Einarbeitung der/des neu eingestellten Mitarbeiters/Mitarbeiterin ist, dass die Leitung neben den üblichen Belehrungen noch einmal mündlich und in direktem Kontakt das organisationale Schutzkonzept in den wichtigsten Aspekten vorstellt, Selbsterklärung und Verhaltensampel (siehe Anhang) bespricht und sich Zeit für Rückfragen nimmt (Nähe/Distanz, Körperkontakt, Machtmissbrauch, Achtung der Intimsphäre, Umgang mit privaten Kontakten, Annahme von Geschenken, Umgang mit Regelübertretungen u.ä.).

Auch alle Praktikant:innen, die bei uns in der Einrichtung Ihre Tätigkeit aufnehmen, unterschreiben vorab die Verhaltensampel sowie die Selbstverpflichtung (doppelte Ausführung, sodass sie diese jederzeit noch einmal lesen können), um unsere Haltung ganz deutlich zu machen.

3.2.2 Personalentwicklung

Die Sensibilisierung in Bezug auf das Thema Kinderschutz sehen wir als einen der Kernpunkte in unserer Personalentwicklung. Der Grenzbereich zwischen angemessenem und unangemessenem Verhalten ist oft fließend und verlangt von uns ein geschultes Auge und die Bereitschaft einer konstruktiv kritischen Feedback Kultur untereinander.

Unsere Teamstrukturen bieten viel Raum miteinander in den Austausch zu kommen. Aufgabe der Leitung ist es, regelmäßig Zeit in Teamsitzungen für Fallbesprechungen oder Supervision einzurichten, sodass Ursachen für mögliche Grenzüberschreitungen positiv bearbeitet werden. So finden wöchentlich Gesamtteamsitzungen statt. Durch das Übertragen von Verantwortlichkeiten und Aufgaben wird das Mitwirken der Teamer gefördert und gewährleistet. Flache Hierarchien unterstützen dieses Grundverständnis. Durch die Teamsitzungen und jährlichen Personalgespräche wird Raum für Austausch, Fragen und Anregungen gegeben. Es finden regelmäßig Interventionsgruppen statt und bieten für das pädagogische Personal eine weitere Möglichkeit sich auszutauschen, zu beraten und zu reflektieren. Regelmäßige persönliche Gespräche unter vier Augen bieten eine gute Möglichkeit sich besser kennenzulernen und losgelöst vom Alltag mit den Kindern und Jugendlichen, in einen Austausch zu kommen. Zusätzlich nehmen alle Teammitglieder regelmäßig an Supervisionen teil.

Sollte es seitens des Personals zu Übertretungen kommen, verdeutlichen wir die Grenze zwischen akzeptablem und inakzeptablem Verhalten und erinnern den- oder diejenige an die Wahrung derer. Das Team des Kinderhauses der Zukunft sieht sich dazu verpflichtet, Übertretungen transparent zu machen und in solchen Fällen Leitung bzw. Geschäftsführung zu informieren. Fehlverhalten sehen wir als einen möglichen Hinweis auf Missstände im System und nehmen diese zum Anlass organisatorische Bedingungen und Risiken zu analysieren und ggf. zu beseitigen, Transparenz zu fördern und Denunziation von Teammitgliedern zu vermeiden.

Dieses Vorgehen soll die Voraussetzung dafür schaffen, mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen, aber auch, Falschverdächtigungen und Gerüchten vorzubeugen. Die thematische Einführung und Einbeziehung aller Teammitglieder steigern die Motivation, die Umsetzung des Schutzkonzeptes mitzutragen. Hierbei ist es uns wichtig, dass allen Teammitgliedern das nötige Basiswissen zum Thema Kinderschutz vermittelt wird, um sich



dessen Relevanz bewusst zu werden, die nötige Sensibilität zu entwickeln und angemessen zu reagieren. Dafür werden alle Mitarbeiter in hausinternen Veranstaltungen geschult und dabei unser Schutzauftrag thematisiert und unser Schutzkonzept besprochen.

Wir erwarten eine innere Haltung, die es vermeidet, vorschnell aus der Alltagsroutine heraus Vorfälle zu bewerten, aber trotzdem sensibel für mögliche blinde Flecken zu sein, die zu einer Gefährdung von Kindern führen können. Durch eine Vielfalt im Team, d.h. Menschen unterschiedlichen Alters und kulturellen Hintergrunds, unterschiedlicher Vorerfahrungen und Herangehensweisen etc., fördern wir eine Kultur der komplexen Wahrnehmung.

Wir haben gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen des Kinderhauses eine Verhaltensampel (siehe Anhang) entwickelt, die als Wegweiser unseres Handelns im pädagogischen Alltag dient. Sie wird als Teil des gesamten Schutzkonzepts in jeder Mitarbeitermappe zu Beginn der Arbeitstätigkeit ausgeteilt und hängt außerdem gut sichtbar im Personalraum. Sie ergänzt die Selbstverpflichtung insoweit, dass sie anhand konkreter Beispiele die Auseinandersetzung mit den eigenen Handlungsweisen sowie die Feedback-Kultur untereinander fördert. So wird deutlich, welches Verhalten gewünscht ist, aber auch, dass Grenzverletzungen im Alltag unbeabsichtigt passieren können. Diese dürfen keinesfalls regelmäßig geduldet oder gar normalisiert werden, sind zugleich jedoch kein Grund für feindlich gestimmte Verdächtigungen, sondern immer Lernfeld für alle und Grund zur Aufarbeitung. Durch Offenheit, Transparenz, Feedback und Hinterfragen fördern wir eine vorurteilsfreie, gemeinsame Auseinandersetzung, in der Ursachen entdeckt und verändert oder alternative Handlungsweisen erarbeitet werden können. Die grundlegend wertschätzende Haltung untereinander trägt das Team in diesen Prozessen und hilft, gemeinsam daran zu wachsen (siehe Anhang).

Alle Mitarbeiter:innen sind sich im Klaren darüber, dass Grenzverletzungen oft Resultat von Überforderungssituationen sind. Um der Hilflosigkeit aktiv zu begegnen und sich gegenseitig zu entlasten, bestimmen die Kolleg:innen ein Codewort, mit dem sie im Umgang mit schwierigen Situationen in der Gruppe Unterstützung anfordern oder diese als Beobachtende aktiv anbieten können.

Durch die Beispiele bezüglich unangemessenen Verhaltens eines Erwachsenen dem Kind gegenüber ist allen Mitarbeiter:innen klar, welche Umgangsweisen eine sofortige Handlung benötigen. Diese Handlungsweise ist in den folgenden Kapiteln hinterlegt und ebenfalls in der Mitarbeitermappe bekannt.

Die Pädagog:innen sind sich bewusst, dass ihnen darüber hinaus in der Prävention bezüglich Grenzüberschreitungen zwischen Kindern eine Schlüsselfunktion zuteilwird. Sie setzen sich aktiv damit auseinander, wie sie eine wertschätzende Kultur innerhalb der Gruppe begünstigen können und begleiten im Alltag Situationen fachlich und befähigend, in denen Kinder noch nicht in der Lage sind, diese selbstständig positiv zu gestalten (siehe weiter unten).

Beobachten wir eine Situation, bei der ein Kind die Grenze eines Erwachsenen überschreitet, halten wir Blickkontakt und handeln ggf. deeskalierend oder fragen, ob Unterstützung benötigt wird.

Mindestens im Zyklus von drei Jahren sowie bei großen Veränderungen der räumlichen oder personalen



Voraussetzungen führen wir eine (erneute) Risikoanalyse mit allen Mitarbeiter:innen durch. Dies fördert die aktive Auseinandersetzung jeder/jedes einzelnen Mitarbeitenden mit dem Thema Kinderschutz und sichert eine Überprüfung und Anpassung des Kinderschutzkonzepts, sofern notwendig (siehe Anhang).

Zur Personalentwicklung gehören außerdem Fort-, Aus- und Weiterbildungen in Bezug auf die Sexualpädagogik sowie verbindliche Verabredungen im Team als Baustein der Prävention. Fortbildungen, thematische Teamsitzungen und kollegiale Fallberatungen mit einem hohen reflektierenden Anteil, dienen unserer Überprüfung, um unseren Schutzauftrag weiter auszuformulieren und dessen Wichtigkeit immer wieder ins Bewusstsein zu rufen.

3.3 Kinderebene

Neben den Mitarbeitenden sind auch die Kinder in Bezug auf institutionellen Kinderschutz besonders zu betrachten. Durch verschiedene präventive Prozesse können Kinder sich gegen drohende Grenzübertritte von Erwachsenen behaupten und eine Kultur entwickeln, die Grenzübertritte zwischen Kindern einschränkt. Auf diese soll im Folgenden näher eingegangen werden.

3.3.1 Aufklärung über Kinderrechte

Zum Schutzkonzept gehört, Kinder über Kinderrechte aufzuklären (z. B. über Morgenkreise) mit dem Ziel, dass sie sich ihrer Rechte bewusstwerden, diese einfordern und das Verhalten anderer kritisch reflektieren können.

3.3.2 Partizipation

„Kinder (...) sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen (...) zu beteiligen“ (§8 Abs. 1 SGB VIII).

Von Anfang an legen wir großen Wert darauf, das Selbstbewusstsein und die Selbstachtung der Kinder in unserem Kinderhaus zu stärken. Dies dient unter anderem dazu, sich gegen Grenzüberschreitungen durch andere Kinder oder Erwachsene behaupten zu können. Durch Beteiligung und Mitbestimmung sollen die Kinder zu Expert:innen ihres Lebens werden.

Das Konzept der Partizipation kann durchaus als eine Grundausrichtung der Montessori-Pädagogik verstanden werden. Seit ihren Anfängen Ende des 19. Jahrhunderts ist die Teilhabe, also die Mitbestimmung der Kinder in Entscheidungsprozessen, ein entscheidendes Element der Pädagogik Maria Montessoris. Sie findet sich insbesondere in der freien Wahl der Arbeit wieder (womit, wann/wie oft/wie lange, mit wem, wo/sitzend/stehend/liegend usw. beschäftige ich mich).

Die Partizipation als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit setzt eine bestimmte Haltung/Einstellung der Pädagog:innen gegenüber den Kindern voraus. Wir achten und schätzen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten.

Für die Arbeit im Kinderhaus bedeutet dies, dass wir den Kindern vertrauen und jedem die individuelle Zeit lassen, seine Wünsche, Ideen und Beschwerden mitzuteilen (verbal, nonverbal durch das Nutzen von Piktogrammen, Abstimmverfahren mit Muggelsteinen etc.). Kinder können sich aktiv an den Entscheidungen, die sie betreffen,



beteiligen. Sie sammeln Erfahrungen beim Vorstellen und Diskutieren ihrer Ideen und lernen so, eigenverantwortlich und selbstständig zu handeln.

Beispiele aus unserem Kinderhaus:

- Die Kinder wirken bei der Gestaltung ihres Portfolios mit und bringen Ideen ein.
- Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Morgenkreises mit.
- Wünsche der Kinder zum Tagesablauf werden miteinbezogen.
- Die Kinder können die Bereiche, wo und was sie spielen wollen, frei wählen.
- Die Kinder entscheiden, was sie Essen möchten.
- Die Kinder können entscheiden, wann innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens sie frühstücken möchten und mit wem.

Dies sind nur einige Beispiele und Möglichkeiten, in denen die Kinder bei uns in der Einrichtung tätig sind, um ihren Kinderhaus-Alltag mitzugestalten. So können sie sich zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln.

Bei uns sammeln die Kinder erste Erfahrungen in einer Gemeinschaft, lernen Regeln kennen und erkunden ihre Rechte und Möglichkeiten zur Teilhabe. Im Alltag bieten wir den Kindern vielfältige Gelegenheiten zur Beteiligung, wobei stets die Freiwilligkeit im Vordergrund steht. Die Pädagog:innen begleiten die Kinder dabei aktiv. Durch die Möglichkeit, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen sowie die Möglichkeit, sich zu beschweren (s.u.), sollen die Kinder befähigt werden, sich besser vor möglichen Machtmissbräuchen seitens der Erwachsenen zu schützen. Teilhabe und Mitsprache fördern auch das Verständnis für demokratische Prozesse, wobei eine freiwillige "Abgabe von Macht" seitens der Pädagog:innen eine Voraussetzung hierfür ist.

In unserem Kinderhaus achten wir besonders bei Kindern unter drei Jahren auf deren Körpersignale und -sprache. Wir reagieren angemessen auf jedes Kind und kümmern uns respektvoll um seine grundlegenden Bedürfnisse wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Nähe und Rückzugsmöglichkeiten.

Wir entwickeln kontinuierlich altersgerechte Angebote und Anregungen und reflektieren diese, um sicherzustellen, dass sie den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Kinder gerecht werden.

In unserer Einrichtung sind die Möbel kindgerecht gestaltet, damit sich alle Kinder selbstständig an den Tisch setzen, ihr Geschirr decken und abräumen sowie eigenständig handeln und ihren Interessen/Bedürfnissen nachkommen können.

Die von Maria Montessori inspirierte vorbereitete Umgebung ermutigt die Kinder, sich ihr Material selbstständig auszusuchen, es sich eigenständig zu nehmen, ggfls. auszuprobieren und wieder zurückzustellen. Die Entscheidung, welches Material sie wählen möchten, liegt bei den Kindern selbst. Es steht ihnen auch frei, ob sie das Material alleine oder mit einem anderen Kind nutzen möchten.

Pflegerische Tätigkeiten haben einen hohen Stellenwert in unserem Kinderhaus. Wir lassen jedes Kind selbst entscheiden, von welcher Bezugsperson es gewickelt oder auf die Toilette begleitet werden möchte. Dabei begleiten



wir die Handlungen mit Worten und beteiligen die Kinder so weit wie möglich.

3.3.3 Entwicklungsfördernde Kultur in unseren Kindergruppen

Neben der Entwicklung des Selbstwertgefühls ist es eine unserer Kernaufgaben, die Kinder in der Entwicklung ihrer Selbstregulation, im Umgang mit Gefühlen und den eigenen Grenzen zu befähigen. Durch altersgerechte Bilderbücher zu Themen wie dem „Umgang mit Wut“ oder „Stopp sagen“ wird ein niedrigschwelliger Zugang geschaffen. Auch der Morgenkreis bietet sich dafür an, im Gespräch, durch Rollenspiele oder Projekte wie „Faustlos“ ein achtsames Miteinander zu fördern. Das Reagieren im pädagogischen Alltag durch die aktive Begleitung von herausfordernden Situationen kommt die größte Bedeutung zu. So müssen die Pädagog:innen alle Kinder im Blick haben und fachlich fundiert abwägen, wann sie Raum für Selbstklärung lassen und wo zum Schutz vor Grenzverletzungen ein aktives Einbringen (so wenig wie möglich und so viel wie nötig) gefordert ist.

Mindestens einmal im Jahr sprechen wir mit allen Kindern im Kinderhaus über ihre Rechte. Dabei lernen sie diese kennen und werden befähigt, für ihre Rechte einzutreten. Wir verwenden dabei unter anderem kindgerechte Plakate zur Darstellung der Kinderrechte, um den Kindern zu ermöglichen, ein Bewusstsein für ihre persönlichen Grenzen zu entwickeln und im Falle von Grenzüberschreitungen und Übergriffen Hilfe zu suchen. (siehe Anhang).

Auch die Möglichkeiten zum Beschwerdemanagement werden unseren Kindern mindestens einmal im Jahr aktiv ins Gedächtnis gerufen (s.u.).

Die Kinder haben ein Recht auf Rückzugsmöglichkeiten. Wir achten dies, überprüfen dabei behutsam von Zeit zu Zeit uneinsichtige Räume drinnen und draußen, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Für uns ist es selbstverständlich, den Kindern Grenzen in Bezug auf potenzielle Gefahren aufzuzeigen. Die Pädagog:innen stellen Grenzen auf, die regelmäßig auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden. Denn nicht jede Grenze passt zu jedem Kind.

Uns ist bewusst, dass manche Kinder ihre Eltern als Vertrauenspersonen und Sprachrohr in Bezug auf herausfordernde Situationen, Grenzverletzungen und Übergriffe brauchen. Äußerungen und Bedenken von Eltern ernst zu nehmen, ohne einen Generalverdacht zu hegen, gehört deshalb zu unserer Konzeption. Sie sind immer Anlass für Aufarbeitung, Klärung und ggf. Intervention in Gesprächen mit entsprechenden Beteiligten (andere Kinder oder auch Kolleg:innen).

3.3.4 Sexualpädagogik

Sexualerziehung ist in unserem Kinderhaus ein Angebot, das den Kindern die Möglichkeit bietet, sich altersgemäß mit der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen und über Sexualität angemessen, differenziert und sensibel zu sprechen. Das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre sowie eine kritische Haltung gegenüber jeglichen Zwängen und Ansprüchen spielen eine wichtige Rolle.

Wir legen Wert auf eine positiv ausgerichtete Kommunikation in der Sexualpädagogik.

Durch altersangemessene Informationen zu sexuellem Missbrauch und Grenzüberschreitungen, über die er angebahnt wird, wollen wir die Kinder befähigen, übergriffiges Verhalten richtig einzuschätzen, sich entsprechend



zu verhalten und Unterstützung einzufordern.

3.4 Elternebene

3.4.1 Elternarbeit & Kinderschutz

Für die Stärkung der Kinder in allen Lebensbereichen, ist eine enge Kooperation mit den Eltern notwendig. Diese Zusammenarbeit besteht bei uns aus:

- Aufklärungsarbeit zum achtsamen Umgang (an Elternabenden)
- Regelmäßige Elterngespräche zum Entwicklungsstand der Kinder und beobachteten Besonderheiten
- Fortbildungsangebote für Eltern
- Altersangepasste Aufklärungsarbeit zum Umgang mit sozialen Medien (s.u.)

3.4.2 Mediennutzung

Wir thematisieren mit den Eltern das Nutzungsverhalten ihrer Kinder von Medien und sozialen Netzwerken und die Gefahren, die davon ausgehen können. Wir bieten Elternabende zu allen Themen rund um Mediennutzung an. Eltern sind hier stark gefordert. Wir informieren sie über ihre Verantwortung, dass ihre Kinder keinen Zugang zu sexistischen, pornografischen oder gewaltverherrlichenden, nicht altersangemessenen Inhalten erlangen.

4 Beschwerdemanagement

Allen Mitgliedern des Kinderhauses stehen verschiedene Beschwerdewege offen:

- Individuelle Mentor:innen
- Einrichtungsleitung
- Mitarbeitervertretung
- Elternvertretung
- Geschäftsführung des Trägers

Die Beschwerden werden so behandelt, dass das Vertrauen, welches durch den Beschwerdeführenden entgegengebracht wurde, gewürdigt wird und die Rechte der Betroffenen gewahrt werden. Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt wird sich umgehend mit den zuständigen in- und externen Stellen in Verbindung gesetzt.

Hinweise zum Umgang mit Vertraulichkeit findet man oben unter „Schweigepflicht versus Offenbarungspflicht“.

4.1 Beschwerdeverfahren für Kinder

Ein besonderes Anliegen ist, dass die Kinder des Kinderhauses die Erfahrung machen dürfen, dass auch sie mit Ihren Beschwerden oder ihrer Unzufriedenheit wahr- und ernst genommen werden. Die pädagogischen Fachkräfte reagieren darauf und gehen auf die Bedürfnisse der Kinder entsprechend ein. Die Beschwerden werden ernst genommen und es wird mit dem Kind nach Lösungen gesucht.

Im Alltag sind die Kinder soweit partizipiert, dass sie Beschwerden sofort bei den pädagogischen Kräften anzeigen dürfen und diese auch entsprechend aufgenommen und bearbeitet werden.

Möchte ein Kind nicht in den direkten Kontakt gehen, gibt es eine Möglichkeit der Kindersprechstunde bei der



Leitung sowie einen Briefkasten, in den die Kinder ein Bild mit ihrer Beschwerde/Anregung/Kritik einwerfen können. Die Pädagog:innen nehmen diese mindestens einmal wöchentlich zum Anlass für ein Gespräch im Morgenkreis.

Bei Streitigkeiten zwischen den Kindern treten die Erzieher:innen bei Bedarf als Schlichter auf. Jedes an dem Streit beteiligte Kind wird angehört und seine Beschwerde oder Sichtweise wird ernst genommen. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht.

Auf diese Weise lernen die Kinder, dass sie Beschwerden angstfrei äußern können. Das pädagogische Fachpersonal respektiert und wertschätzt die Aussagen der Kinder.

Wie weiter oben beschrieben, ist uns Partizipation im Kinderhaus sehr wichtig. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Beschwerde seitens der Kinder.

Weitere Möglichkeiten der Beschwerde sollen mit den Kindern am Anfang eines Kitajahres überlegt, entwickelt und umgesetzt werden.

Beispiele:

- Gesprächsrunden im Morgenkreis
- Befragung der Kinder
- Beschwerdepinnwand
- Ampelabfrage

4.2 Beschwerdeverfahren für Eltern

4.2.1 Verhaltensregeln für Team & Eltern im Falle von Elternbeschwerde

- respektvoller, wertschätzender Umgang und entsprechende Kommunikation
- Offenheit und direkte Kommunikation bei Fragen, Irritationen, Kritik
- Einhaltung von getroffenen Absprachen
- Das Kind steht im Mittelpunkt der Erziehungspartnerschaft.
- Anerkennung, dass wir uns in unterschiedlichen Systemen (Familie und Kinderhaus) mit unterschiedlichen Regeln und Werten bewegen
- Selbstreflexion, Bereitschaft zum Dialog und zum Perspektivwechsel

4.2.2 Verhaltensregeln für das Team im Falle von Elternbeschwerden

- regelmäßige Kommunikation
- Offenes Ohr/Zeit nehmen
- hohes Maß an Empathie
- Toleranz/Akzeptanz anderer Lebensformen/Systemischer Blick a.d. Familie
- Abgrenzung der Verantwortungsbereiche
- fachliche, sachliche Argumentation
- Vertrauen auf die guten Absichten der Eltern



4.2.3 Verhaltensregeln für Eltern im Falle von Elternbeschwerden

- Kenntnis von und (mindestens) Akzeptanz des Grundkonzepts der Montessori Pädagogik
- Einhaltung der Pflichten und Regeln des Hauses
- Ansprache sensibler Themen nicht im Beisein des Kindes
- Vertrauen in die Kompetenz der Mitarbeiter:innen

4.3 Beschwerdeverfahren für das Team

Das Team hat jederzeit die Möglichkeit, Beschwerden direkt an die Leitung zu richten. Fühlt sie sich hier nicht ernst genommen, bleibt die Beschwerde ungehört oder betrifft die Beschwerde die Leitung, können sich die Teammitglieder vertrauensvoll an die Geschäftsführung wenden (siehe Anhang).

5 Interventionsmaßnahmen

Sollte es Hinweise auf Kindeswohlgefährdung oder (sexuelle) Übergriffe geben, intervenieren wir unmittelbar. Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung steht das Wohl des Betroffenen an erster Stelle. Alle Maßnahmen haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren. Das betroffene Kind muss grundsätzlich ernst genommen und geschützt werden.

Treten Ereignisse oder Entwicklungen auf, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen, ist der Träger verpflichtet diese an das (Landes-)Jugendamt zu übermitteln. Dieser Pflicht ist sich insbesondere die Leitung des Kinderhauses bewusst. Teil ihrer Aufgabe ist es, das Team dafür zu sensibilisieren. Dabei aktiviert sie das Bewusstsein für die Verantwortung, die einem als pädagogische Kraft zuteilwird, für die Relevanz des aufmerksamen Beobachtens/Wahrnehmens und für die Einhaltung von Dokumentations- und Meldewesen als elementar in Bezug auf das Wohl der Kinder in der Einrichtung.

Um dies transparent zu machen und sicherzustellen, wird den Mitarbeiter:innen in der Mitarbeitermappe die Meldepflicht nach §47 bekannt gemacht. Hier ist aufgelistet, was meldepflichtig ist und wie die üblichen Wege sind (siehe Anhang).

Auch für die Dokumentation ist ein Formblatt hinterlegt, das die wichtigen Informationen sammelt, welche die Meldung für die Leitung vorbereitet (siehe Anhang). Teil dieses Blattes ist außerdem ein Wegweiser, der aufführt, was zu bedenken ist, wo die Dokumentation abzulegen ist, wer informiert wird und eine Hilfe zur Selbstreflexion enthält. So ist sichergestellt, dass Informationen gesammelt, Wege eingehalten und Auswirkungen auf die Mitarbeitenden begleitet werden können.

Im Kinderhaus wurden zwei Verfahrensabläufe bei Kindeswohl gefährdenden Vorkommnissen entwickelt. Durch diese findet im Verdachtsfall immer eine Überprüfung und Dokumentation statt. Dies ist nicht nur zur bestmöglichen Objektivität und zur besseren chronologischen Nachvollziehbarkeit wichtig, sondern spielt auch im Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber den Eltern eine Rolle. Der Verfahrensablauf bietet außerdem einheitliche Standards in Krisensituationen, die ein verlässlich abgestimmtes Handeln aller beteiligten Personen sicherstellt und so den Pädagog:innen zu mehr Handlungssicherheit verhilft. Ziel ist es, zu überprüfen, ob eine innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung vorliegt.



Da gerade das Bewerten und Bearbeiten von vermuteter innerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung durch emotionale Verbundenheit der Beteiligten erschwert wird, ist es an jeder Stelle des Verfahrensablaufes ratsam, eine unabhängige Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen.

Folgend finden sich zwei Verfahrensabläufe. Der erste beschäftigt sich mit dem Fall, dass die Gefährdung von einem Erwachsenen, der zweite damit, dass eine Gefährdung vom Kind ausgeht.

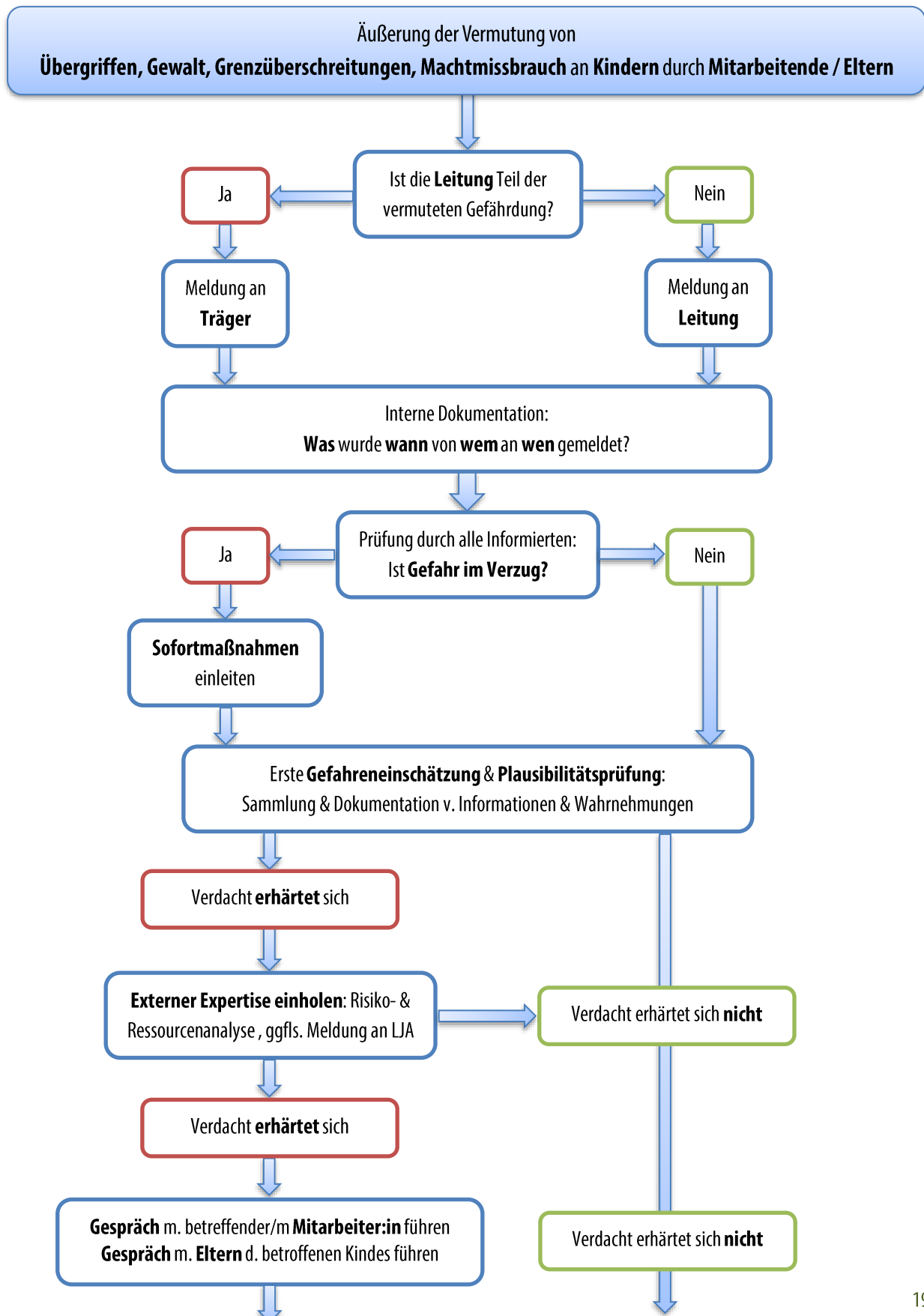
In beiden Fällen ist das Schema als grobe Orientierung zu sehen. Da Inhalte der Gefährdung und Rahmenbedingungen sehr individuell sind, ist auch die Ausprägung der einzelnen Schritte in der praktischen Umsetzung unterschiedlich.

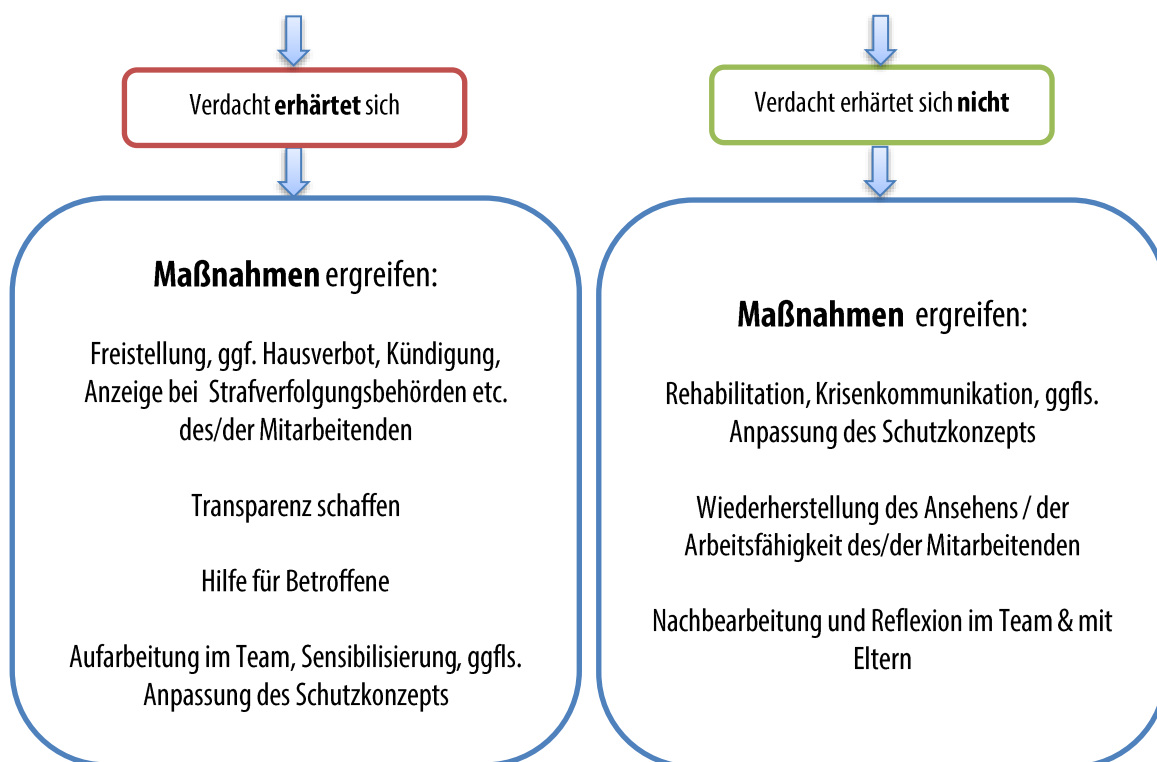
Beide Verfahrenswege sowie die oben beschriebenen Dokumente sind mindestens einmal im Jahr Teil einer Teamsitzung, um sicherzugehen, dass alle über die Verfahrensabläufe informiert sind.

Es folgt das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Bezug auf die Umsetzung des Kinderschutzauftrages.



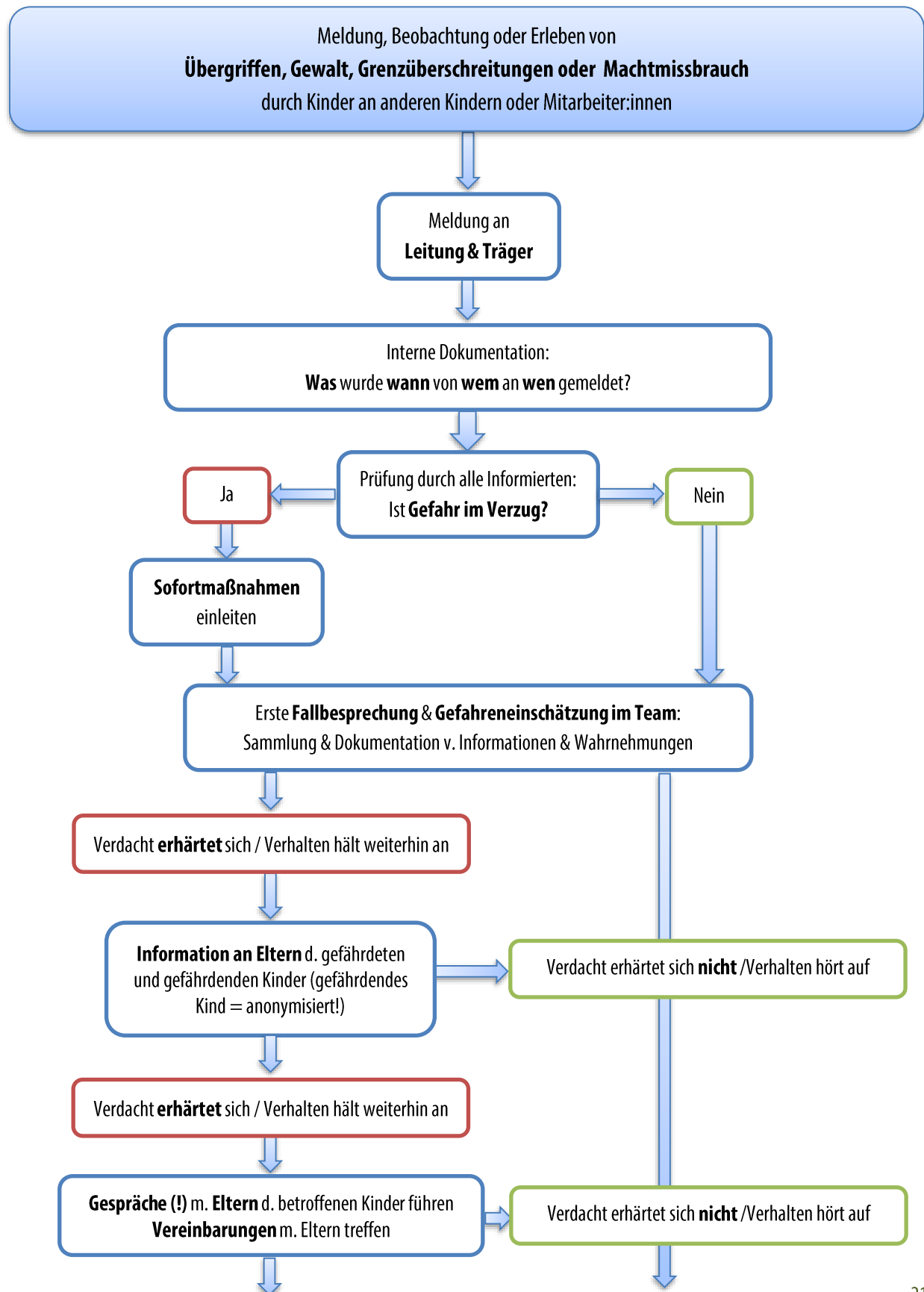
5.1 Systematische Darstellung: Verfahren bei vermuteten Übergriffen und Gewalt sowie Machtmissbrauch von Fachkräften im Kinderhaus nach §47 SGB VIII

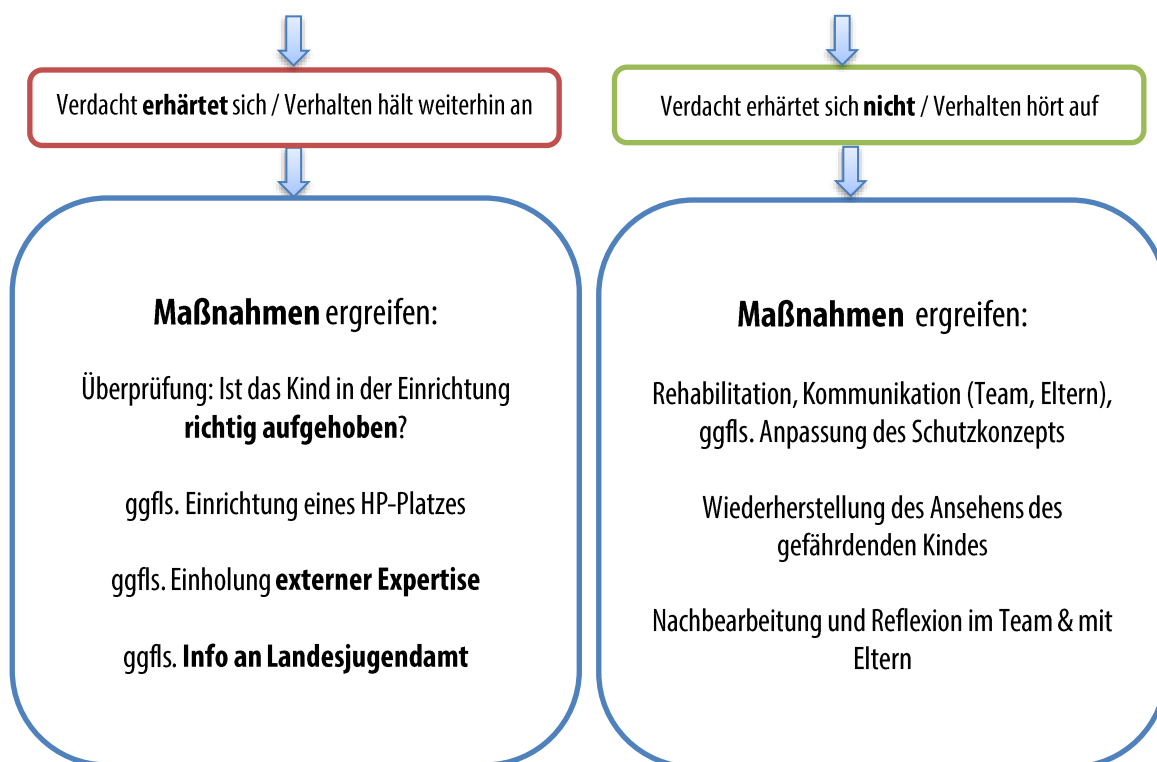






5.2 Systematische Darstellung: Verfahren bei vermuteten Übergriffen und Gewalt sowie Machtmissbrauch durch Kinder im Kinderhaus







5.3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Bezug auf die Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

1. Gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen
Aufmerksam sein: Hier ist etwas nicht in Ordnung!
2. Gespräch mit dem Kind / den Eltern / den Sorgeberechtigten
Gibt es eine plausible Erklärung für meine Wahrnehmung?
Wenn ja: Hat sich der Vorfall erledigt?
Wenn nein: Weiter mit Punkt 3.
3. Austausch mit dem Team und der Leitung
Gibt es eine plausible Erklärung oder auch neue Anhaltspunkte?
4. Wenn ohne eine Hilfe von außen die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann:
Einschalten einer erfahrenen Kinderschutzzfachkraft / externen Kinderschutzzfachkraft / des Jugendamts
5. Gemeinsame Risikoabschätzung
Kollegiale Beratung
Risiko-Schutzfaktoren erstellen
Schutzplan aufstellen
Elterngespräch vorbereiten (nicht, wenn sexueller Missbrauch bei den eigenen Kindern verdächtigt wird)
6. Aufstellung eines Beratungs- bzw. Schutzplans
z.B. in Absprache mit den Eltern Hilfe beim Jugendamt beantragen
7. Gespräch mit den Eltern (auf Augenhöhe, Wertschätzend)
Erarbeiten von Problem- und Hilfeakzeptanz
Gemeinsame Gestaltung eines Schutzplans (Verabredung auf Zeitebene: z.B. nächste Woche zum Arzt gehen)
8. Überprüfung der Zielvereinbarungen
Wenn Ziele eingehalten werden, ist der Fall erledigt.
Wenn Ziele nicht eingehalten werden: weiter mit Punkt 9.
9. ggf. erneute Risikoabschätzung
ggf. Eltern informieren und (erneute) Einschaltung des Jugendamtes



6 Qualitätssicherung

Die Präventionsarbeit an unseren Bildungseinrichtungen unterliegt der beständigen Weiterentwicklung und regelmäßigen Evaluation. Unterstützende Instrumente dafür sind:

- Fortbildungsangebote
- Teamtage
- Supervisionen und Interventionen
- Elternabende

Stattgefundene Gespräche, Beratungen, Verdachtsfälle und erwiesene Vorkommnisse sowie Kooperationen mit außerschulischen Partnern werden sorgfältig dokumentiert und unter Wahrung von Diskretion ausgewertet, um ggf. zu geänderten Risikoeinschätzungen, Beratungskonzeptionen oder Beschwerdewegen zu gelangen.

Das Schutzkonzept wird im Abstand von 2 Jahren innerhalb der Teams diskutiert und bei Bedarf aktualisiert und erweitert.

7 ~~Ansprechpartner:innen~~ und Adressen

7.1 Ansprechpartner:innen im Kinderhaus

- Jessica D'Angelo
- Sara Bianchi
- Christina Tucker

7.2 Ansprechpartner beim Träger:

- Frank Osterloh

7.3 Externe Ansprechpartner:innen

Bei begründeter Vermutung von (sexualisierter) Gewalt wird verpflichtend Fachberatung von außen durch eine Kinderschutzfachkraft (= „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a und b SGB VIII) oder andere professionelle Einrichtungen hinzugezogen.

7.4 Definition „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8a und b SFB VIII

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ besitzt die fachliche und persönliche Eignung, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können und kann einen Beratungsprozess bei Kindeswohlgefährdung kompetent gestalten. Sie hat bereits hinlänglich berufliche Erfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen gesammelt.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird insbesondere hinzugezogen, wenn:

- ein punktueller (auch anonymer) oder prozesshafter Beratungsbedarf besteht
- Unsicherheiten mit der Fallbearbeitung existieren
- zusätzliche Kompetenzen einer Fachkraft gewünscht oder benötigt werden
- eine hohe emotionale Belastung bei den Fachkräften vorhanden ist
- der Fall eine hohe Komplexität und Ambivalenz aufweist



- die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nur unzureichend ist
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit externen Professionellen auftreten
- kein Konsens zwischen den involvierten Fachkräften, den beteiligten jungen Menschen und den Sorgeberechtigten erzielt werden kann.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird explizit durch die Teamleitung beauftragt. Sie wird extern hinzugezogen. Danach steht sie beratend und begleitend den Fachkräften im jeweiligen Fall zur Seite und sorgt für eine entsprechend qualifizierte Risikoeinschätzung. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät und begleitet in der Fallanalyse bis hin zu einer Entscheidungsfindung. Eine Entscheidung im Sinne der Fallverantwortung treffen weiterhin die Leitung zusammen mit dem jeweiligen Team.

7.5 Adressen und Ansprechpartner:innen

Fachdienst Jugend und Familie der Stadt Lippstadt (Jugendamt)

Geiststraße 20

59555 Lippstadt

Leitung: Frau Heinert
jutta.heinert@lippstadt.de
02941 – 980 750

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Caritas Lippstadt

Caritas Verband für den Kreis Soest e.V.

Steinstraße 9a

59557 Lippstadt

eb-lippstadt@caritas-soest.de
02941 – 5038 oder 02941 – 5039

Fachberatungsstelle gegen sexualisiert Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Soest e.V.

info@ksb-fachberatungsstelle.de
02921 – 67 21 856
<https://www.ksb-fachberatungsstelle.de>

Schulpsychologische Beratungsstelle (Soest)

02921 – 30 3691

Kinderschutzambulanz im ev. Krankenhaus in Lippstadt

02941 – 67 2001

Kreis Soest Abteilung Jugend und Soziales Soest

z.B. Unterbringung oder Hilfen für Kinder



Frau Hengst: 02921 – 30 20 56

**Anonyme Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs
0800 – 22 555 30**

Gleichstellungsstelle der Stadt Lippstadt

Stadthaus

Ostwall 1

59555 Lippstadt

Leitung: Frau Franken
daniela.franken@lippstadt.de
02941 – 980 330

Frau Wieneke
verena.wieneke@lippstadt.de
02941 – 980 732

Frauenhaus Soest: 02921 – 17 585

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 – 11 60 16

Suchtberatung der Diakonie Lippstadt

Frau Albers und Herr Krane

Niemöllerhaus

Brüderstraße 13

59555 Lippstadt

suchtberatung-lippstadt@diakonie-ruhr-hellweg.de
02941 – 5503



8 Anhang

8.1 Verhaltensampel

GRENZÜBERTRITTE

Dieses Verhalten ist immer falsch, pädagogisch nicht zurechtzuerklären meldepflichtig. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII und die Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden! Bei Grenzübertritten ist uns wichtig, dass wir klar Position beziehen, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird.

körperliche Grenzübertritte

anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren

sexuelle Grenzübertritte

Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen

psychische Grenzübertritte

Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen (Ausnahme: Schutz anderer Kinder vor Grenzübertritten oder Schutz vor Überforderung des entsprechenden Kindes ABER kein alleine lassen, mindestens Blickkontakt, Möglichkeit nach ca. 3 Min wieder zu kommen & alleine lassen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden

Verletzung der Privat- / Intimsphäre

ungewolltes Umziehen/Wickeln vor allen, ausschließlich offene Toilettüren, Fotos ins Internet stellen

Pädagogisches Fehlverhalten

Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht,

GRENZVERLETZUNGEN

Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, können im pädagogischen Alltag passieren. Diese Grenzverletzungen passieren oft unabsichtlich und unbewusst. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg:innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten

nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche



Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre

Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten

sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Launen an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

Pädagogisches Fehlverhalten

Kinder überfordern oder unterfordern, unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

FACHLICH KORREKTES VERHALTEN

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären

Grundwerte

Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

Grenzen setzen

konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln/Tagesstruktur einhalten

Bestärken

Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln

Positive Grundhaltung

positives Menschenbild, Flexibilität, freundlich sein, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein

Anleiten und Lehren

altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten, in Regeleinhaltung unterstützen

Hilfe zur Selbsthilfe

altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben

Emotionale Nähe

verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren



8.2 Selbstverpflichtung

1. Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, psychischer, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Wir unterstützen Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/ Praktikantinnen und anderen Personen ernst.
10. Wir achten Kinder als kompetente Persönlichkeiten und benutzen dementsprechend keine Verniedlichungen.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum

Name, Vorname

Unterschrift



8.3 Risikoanalyse

Umgang mit Nähe und Distanz

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Ja / Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Finden Übernachtungen / Fahrten mit zu Betreuenden statt?

Ja / Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja / Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

Ja / Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:



Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder zu versorgen oder zu unterstützen?

Ja / Nein

Welche?

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja / Nein

Gibt es für folgende Aspekte überprüfbare Regeln und Verfahren:

Zum Schutz der Privatheit der Kinder?

Ja / Nein

Welche?

Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden und Kinder?

Ja / Nein

Welche?

Zum Umgang mit herausforderndem Verhalten?

Ja / Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?



Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Räumliche Gegebenheiten

1. Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

Ja / Nein

Welche?

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

Ja / Nein

Welche?

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:



2. Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?

Ja / Nein

Welche?

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

Ja / Nein

Wie?

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

Ja / Nein

Wie?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagog:innen und Fachkräfte)



Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

Ja / Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

Ja / Nein

Werden die Besucher* innen namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Sind Mitarbeiter:innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Ja / Nein

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?



Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Sind nicht-pädagogische Kolleg:innen oder Aushilfen (Vertretungskräfte, Hospitant:innen, Eltern im Elterndienst) über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:



Gibt es eine mit allen Mitarbeiter:innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?

Ja / Nein

Welche?

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

Ja / Nein

Welche?

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:



Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Kinder werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

Ja / Nein

Welche?

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab:

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:



Gibt es vertraute, unabhängige, interne und externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Ja / Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

Ja / Nein

Haben alle Beteiligte (Kolleg*innen, Klient*innen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

Ja / Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache geschlechtersensibel etc.)?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?



Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen



8.4 Plakat: Kinderrechte





Falter Kinderrechte

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Kinderrechte

1 Kein Kind darf benachteiligt werden.

2 Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

3 Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben. Leben die Eltern nicht zusammen, haben Kinder das Recht, beide Eltern regelmäßig zu treffen.

4 Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

5 Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

6 Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, sich zu informieren, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

7 Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

8 Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Misbrauch und Ausbeutung.

9 Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

10 Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Was ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen?

Warum ist die Konvention wichtig?

Wann ist die Konvention in Kraft getreten?

Welche Rechte hat die Konvention?

Wie wird die Konvention umgesetzt?

Was ist die Rolle der UNICEF?

Wie kann ich mich beteiligen?

Was ist die Bedeutung der Konvention für die Kinder?

Wie kann ich die Konvention in der Praxis umsetzen?

Was ist die Bedeutung der Konvention für die Eltern?

Wie kann ich die Konvention in der Praxis umsetzen?

Was ist die Bedeutung der Konvention für die Gesellschaft?

Wie kann ich die Konvention in der Praxis umsetzen?

Was ist die Bedeutung der Konvention für die Zukunft?

Wie kann ich die Konvention in der Praxis umsetzen?



8.5 Aushang: Meldepflicht nach §47

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

1. Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (oder anderen Personen)

- a. Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- b. Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- c. Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- d. Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - i. Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - ii. Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - iii. Fixieren von Kindern
 - iv. Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - v. Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - vi. Verletzung der Rechte von Kindern
- e. Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - i. Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - ii. Mangelnde Getränkeversorgung
 - iii. Mangelnde Aufsicht

2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- a. Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- b. Einträge im Führungszeugnis
- c. Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

3. Besonders schwere Unfälle von Kindern

- a. Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- b. Schwere Verletzungen
- c. Unfälle mit Todesfolge



4. Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)

- a. Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- b. Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- c. Presseberichte / soziale Medien

5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- a. Länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- b. Anzeichen dafür, dass die wirtschaftl. Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- c. Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
- d. Erhebliche betriebsinterne Konflikte
- e. Wiederholte Mobbingvorfälle oder –vorwürfe
- f. Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - i. Rauschmittelkonsum bzw. –abhängigkeit
 - ii. Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - iii. Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

6. Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- a. Bauliche/technische Mängel
- b. Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- c. Ereignisse, die erheblichen Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- d. Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- e. Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

7. Grenzverletzendes/übergreifiges Verhalten unter Kindern

- a. Körperliche Übergriffe
- b. Psychische/seelische Übergriffe
- c. Sexuelle Übergriffe



Solltet ihr eine der Ausführungen wahrnehmen/bemerken oder daran beteiligt sein, wendet euch bitte direkt an die Leitung- auch wenn ihr euch nicht sicher seid, um dies „schlimm genug“ ist.

Wenn es um päd. Verhalten geht bitte immer betroffene Person ansprechen.

Da manche Hinweise erst meldepflichtig werden, wenn sie sich häufen, bitte immer Dokumentation für Meldung nach §47 ausfüllen und in zur Leitung geben, bei Beteiligung eines Kindes Kopie in Kinderakte.



8.6 Aushang: Dokumentation für eine Meldung nach §47 SGB VIII

Beobachtung

- Reine Situationsbeschreibung, Daten und Fakten

Bewertung

- Welche Gedanken, Gefühle, Thesen habe? (Passiert in der Regel unbewusst, Gefahr der Beobachtungsfehler –deshalb Einbezug der eigenen Biographie, wie Haltung, Werte, Beziehungen - vorurteilsbewusst/reflektiert)

Reaktion

- Wen habe ich informiert?
- Was sind die nächsten Schritte (Neue Perspektiven/Handlungsmöglichkeiten?)

Zu bedenken bei der Dokumentation nach §47:

Selbstreflektion!!!

- Was macht die Beobachtung mit mir Verhaltensveränderung im Kontakt?
- Wie Sorge ich für mich?

Wo werden Beobachtungen aufbewahrt?

- In der Kinderakte
- Kopie im Büro

Wie sichere ich eine fortlaufende Dokumentation?

- Ggf. auf Situation nochmal zurückkommen- gab es mehr davon?
- Zusammenhängende Beobachtungen immer gemeinsam abheften

Wer ist Ansprechpartner, wer wird informiert?

- Leitung
- Ggf Eltern (wird gemeinsam mit Leitung besprochen)

Wer entscheidet über die nächsten Schritte?

- Träger (in Absprache mit Leitung)
- Leitung (in Absprache mit Team/Betroffene(n) ggf Eltern)